

MIETVERTRAG

DREI-MONATSVERTRAG

Über die Nutzung eines Einstellplatzes im radhaus Ravensburg
am Bahnhofplatz 7/1

Zwischen

**den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg
Steuer.Nr. 77086/00087, Umsatzsteuer-Id-Nr. DE 146397242
-nachfolgend Stadtwerke oder Vermieter genannt-**

und

Herrn/Frau

Vorname, Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

E-Mail:

Tel.:

Mobil:

-nachfolgend Mieter genannt-

wird folgender **Mietvertrag** abgeschlossen:

1. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist ein Einstellplatz im radhaus Ravensburg beim Bahnhof Ravensburg. Eine Verwahrung und Bewachung des eingestellten Fahrrades oder Versicherungsschutz hierfür sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Verkehrs-

und Versorgungsbetriebe übernehmen keine Obhutspflichten und haften nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind.

2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am und hat eine Erstlaufzeit von drei Monaten.

Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um den vorstehend gewählten Zeitraum und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Mietverhältnisses schriftlich gekündigt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die stillschweigende Verlängerung gem. § 545 BGB ausgeschlossen wird, d.h. wird nach Beendigung des Mietverhältnisses die Nutzung des Mietgegenstandes fortgesetzt, verlängert sich das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit.

Die Stadtwerke sind zur Sperrung der Karte und der fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) der Mietzins trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird
- b) die vertraglichen Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Dauerparker trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehalten werden.

3. Mietzins

Der Mietzins beträgt ab Januar 2020 8,00 Euro pro Monat. **Bei einem Mietvertrag für drei Monate, ist ein Mietzins von 24,00 Euro zu bezahlen** (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), welcher bei Abschluss des Mietvertrages fällig wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Vermietung des Fahrradabstellplatzes an die Teilnahme des Mieters am Lastschriftverfahren gebunden. Der Mieter ermächtigt den Vermieter daher, den Mietzins von seinem Bankkonto einzuziehen. Hierzu muss das dem Vertrag beigelegte SEPA Basislastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben werden.

Die Abrechnung von Neuverträgen erfolgt einmal pro Monat. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, mit Beginn des Mietverhältnisses, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlichen Höhe zu erheben. Der Vermieter kann pauschalierte Mahnkosten in angemessener Höhe geltend machen, es sei denn, der Mieter weist geringere Kosten nach. Die Geltendmachung eines Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sind berechtigt, den Mietzins während der Vertragslaufzeit zu ändern. Die Änderungsmitteilung hat schriftlich gegenüber dem Mieter unter Mitteilung der neuen Miethöhe und des Änderungszeitpunktes zu erfolgen. Die geänderte Miete tritt zu dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt ein, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten ab der schriftlichen Mitteilung. Dem Mieter steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, das er mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ausüben kann.

4. Karte

Zum Einstellen des Fahrrades, bekommt der Nutzer eine Chipkarte. Am Ende des Mietverhältnisses, muss die Karte an die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe zurückgeben werden. Bei Verlust dieser Karte, hat der Nutzer einen Betrag in Höhe von 20,00 Euro zu bezahlen.

5. Benutzungsbestimmungen

Der Mieter bestätigt die Benutzungsbestimmungen für das Radhaus im Anhang des Mietvertrages gelesen und akzeptiert zu haben. Diese sind Bestandteil des Mietvertrages. Werden die Benutzungsbestimmungen nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, die Karte zu sperren.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:

- Die Fahrradbox ordnungsgemäß zu benutzen und bei Entnahme des Fahrrads, die Box vollständig zu räumen.
- Das Radhaus nur für das Einstellen von Fahrrädern oder Pedelecs zu nutzen.
- Für jegliche Schäden die durch Anbauteile (Korb, Spiegel, etc.) am Zweirad verursacht werden, zu haften

- Pro Fahrradbox jeweils nur ein Fahrzeug einzustellen.
- Das Terminal und die gesamte Anlage pfleglich zu nutzen.
- Störungen und Schäden zu melden. Nur im tatsächlichen Störungs- oder Notfall die Rufbereitschaft der Vermieterin außerhalb der Geschäftszeiten zu rufen.
- **Tel. 0751/ 3010.**
- Der Vermieterin oder Ihren Erfüllungsgehilfen jederzeit den Zugriff auf die Einstellplätze und die Anlage zu gestatten.
- Die Haftung bei Diebstahl des Fahrrades oder des Pedelecs selbst zu tragen.
- Haftet bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Fahrradbox
- Bei Störungen in der Anlage eine Videozuschaltung zur Einsicht auf die Zugangsbereiche zu dulden, einschließlich einer 48-stündigen Speicherung der Aufnahmen.
- Die Chipkarte nicht ohne vorherige Zustimmung des Vermieters an Dritte zum Gebrauch zu überlassen oder ganz oder teilweise unterzuvermieten.

6. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Ebenso haftet der Mieter bei Verlust der Karte und für die damit verbundenen Folgekosten.

Den Verlust der Karte hat der Mieter sich umgehend bei den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Abteilung Verkehr und Mobilitätsdienstleistungen, Tel. 0751 / 804-1131 oder E-Mail: carina.neusch@tws.de zu melden. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe haften für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

7. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabsprachen sind keine getroffen. Der Mietvertrag wird in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahekommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Standort des Mietobjektes zuständige Gericht vereinbart.

9. Datenschutzgrundverordnung

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten, die er vom Mieter im Zusammenhang mit der Parkberechtigung erhalten hat. Hierbei werden insbesondere folgende Daten verarbeitet: Stammdaten (z.B. Name, Anschrift und Kontaktdaten, Bankverbindung, Rechnungsdaten). Für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten steht der Datenschutzbeauftragte des Vermieters Herr Marcel Erntges, PRW Consulting GmbH, Leonhardstraße 54, 80636 München, datenschutz@twS.de, 089 210977-70 zur Verfügung.

Eine Weitergabe der Daten des Mieters erfolgt innerhalb des Unternehmens nur an die Abteilungen, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z.B. Kundenbetreuung, IT, Vertrieb und Marketing). Darüber hinaus erhalten externe Stellen die Daten des Mieters ausnahmslos nur dann, wenn diese vom Vermieter auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28

DS-GVO) und gewährleisten, dass sie die Daten des Mieters gemäß den Weisungen des Vermieters verarbeiten. Hierzu zählen z. B. Dienstleister im Bereich Kundenbetreuung, Abrechnung, IT und Logistik. Daneben werden Daten nur an Personen oder Stellen weitergeben, für die der Mieter dem Vermieter die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat. Die Daten des Mieters werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. Andernfalls wird der Mieter hierzu vom Vermieter stets gesondert vorab informiert, einschließlich des Rechts, einer solchen Datenübermittlung jederzeit gesondert zu widersprechen.

Der Vermieter speichert die personenbezogenen Daten des Mieters nur solange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Geschäftsbeziehung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Daneben unterliegt der Vermieter verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung – AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

Der Mieter hat unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob der Vermieter personenbezogene Daten verarbeitet und das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG) über diese personenbezogenen Daten. Daneben steht dem Mieter das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG) und Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO) zu fordern. Der Widerspruch ist zu richten an: Verkehrs- und

Versorgungsbetriebe Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg. Darüber hinaus hat der Mieter das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO, § 19 BDSG).

Ravensburg, den

i. A.

.....

Ravensburger Verkehrs-
und Versorgungsbetriebe (RVV)

Vermieter

Mieter

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für Dauerparker im radhaus Ravensburg am Bahnhofsplatz 7/1

Der Mieter verpflichtet sich, die beiliegende Bedienungsanleitung des Herstellers (Kurz- und Langversion) zu beachten.

Der Mieter wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Das Parksysteem ist zum Parken von Fahrrädern mit folgenden Maßen konzipiert:

○ Max. Fahrzeuggewicht (inkl. Tasche und Helm)	30 kg
○ Haken für Tasche und Helm (max.)	5 kg
○ Fahrradlänge	2,00 m
○ Fahrradbreite (Lenker)	0,75 m
○ Fahrradbreite (Rücklicht)	0,20 m
○ Fahrradhöhe	1,15 m
- Sonderbauformen wie z.B. Liegeräder, Tandems, Dreiradfahrräder können auf Grund der Größe nicht eingestellt werden.
- Fahrräder mit festinstallierte Aufbauten am Gepäckträger (festinstallierte Koffer, Kindersitze) können nicht eingestellt werden, es sei denn, die Aufbauten können schnell demontiert werden und passen zusammen mit dem Fahrrad in die Box.
- Außer dem Fahrrad (inkl. Tasche und Helm) dürfen keine anderen Gegenstände in der Box eingestellt werden. In der Box können ggf. hohe oder niedrige Temperaturen entstehen, wodurch eingestellte Gegenstände in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Empfangsbestätigung der Karte

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Karte mit der Kartennummer
_____ für das Radhaus am Ravensburger Bahnhof.

Vorname:

Nachname:

Datum, Unterschrift Mieter